



**Stellenausschreibung für eine Lehrkraft zur Erteilung des
herkunftssprachlichen Unterrichts (HSU) in kurdischer Sprache
an Grund- und weiterführenden Schulen**

Schulamt für den Kreis Coesfeld
Angelika Reimer
Schützenwall 18
48653 Coesfeld

Telefon: 02541/18-4202

HSU-Sprache	Kurdisch
Bewerbungsfrist:	15.11.2024 Es gilt das Datum des Eingangs beim Schulamt für den Kreis Coesfeld. Elektronische Bewerbungen sind nicht zulässig.
Einstellungstermin:	Die Stelle soll zum 01.02.2025 besetzt werden.
Bemerkung zur Stelle:	Das Beschäftigungsverhältnis ist zunächst auf ein Jahr befristet . Dies dient der Erprobung der Lehrkraft.
Stellenumfang:	Eine Teilzeitstelle mit wöchentlich 9 Unterrichtsstunden
Einsatz:	Der Einsatz erfolgt an Schulen im Schulamtsbezirk Coesfeld . Unterrichtsort/e und Unterrichtsschule/n sowie Beschäftigungsumfang werden zu Beginn eines jeden Schuljahres bedarfsabhängig festgelegt. Der Beschäftigungsumfang kann daher ggfls. auch geändert werden. Bei Bedarf kann der Einsatz im Wege einer Abordnung auch an weiteren Schulen anderer Schulamtsbezirke stattfinden. Der HSU findet in der Regel am Nachmittag statt.

Aufgabe des herkunftssprachlichen Unterrichts ist es, auf der Grundlage des gültigen Lehrplans die herkunftssprachlichen Fähigkeiten zugewanderter Kinder und Jugendlichen in Wort und Schrift zu erhalten und zu erweitern sowie die für die Landeskunde wichtigen Inhalte zu vermitteln.

Bewerbungsvoraussetzungen für Lehrkräfte für den herkunftssprachlichen Unterricht in kurdischer Sprache:

1. Sie verfügen über die Befähigung für ein **Lehramt nach deutschem Recht im Fach Kurdisch**

Oder



2. Sie verfügen über die Befähigung für ein **Lehramt nach deutschem Recht**

und

über einen Nachweis der **Sprachqualifikation gemäß der Kompetenzstufe C 1** in Kurdisch nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen „Lernen, lehren, beurteilen“ des Europarates – GeR –

und

erklären sich schriftlich verbindlich bereit zur Teilnahme an einer didaktischen und methodischen Fortbildung **„Herkunftssprachenlehrkräfte an Grundschulen und Schulen der Sekundarstufe I“ gemäß Runderlass zur Fort- und Weiterbildung vom 06.04.2014 (BASS 20-22 Nr. 8 Anlage 1 Nr. IX)**. Bitte fügen Sie die Bereitschaftserklärung Ihrer Bewerbung bei.

Die Verpflichtung zur Teilnahme an der o. g. Fortbildungsmaßnahme entfällt, wenn Sie bereits eine Lehrbefähigung für eine andere Fremdsprache erworben haben.

3. Sollten keine Bewerbungen von Bewerberinnen oder Bewerbern eingehen, die die Qualifikationen nach Nummer 1 oder 2 erfüllen, können ausnahmsweise auch Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die

a) über eine **ausländische Lehramtsbefähigung** für das **Fach Kurdisch** verfügen.

oder

b) über einen **deutschen oder ausländischen Hochschulabschluss im Fach Kurdisch** verfügen.

oder

c) über eine **kurdische Lehramtsprüfung** oder einen **kurdischen Hochschulabschluss in einem anerkannten Lehrfach** verfügen

und

eine Sprachqualifikation gemäß der **Kompetenzstufe C 1 in Kurdisch** nach dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen „lernen, lehren, beurteilen“ des Europarates – GeR – nachweisen

und

den Ausführungen im **Lehrplan** entsprechend (**Schule in NRW: Heft Nummer 5018 - ISBN 3-89314-814-0**) über die funktionalen kommunikativen Kompetenzen hinaus auch über die nötigen interkulturellen und methodischen Kompetenzen sowie über die sprachlichen Mittel und Sprachbewusstheit verfügen.



In allen unter Nummer 3 aufgeführten Fälle fügen die Bewerberinnen und Bewerber ihrer Bewerbung eine schriftliche Bereitschaftserklärung bei zur Teilnahme an

- der **didaktischen und methodischen** Fortbildungsmaßnahme gemäß Runderlass (RdErl.) vom 06.04.2014 (BASS 20-22 Nr. 8 Anlage 1 Nr. IX)

und

- der **Orientierungsphase** gemäß Runderlass vom 19.12.2011 (BASS 20-11 Nr. 5).

Bevorzugt werden Bewerberinnen/Bewerber zu Auswahlgesprächen eingeladen, die ein sprachliches Studium absolviert haben und / oder bereits Erfahrungen im schulischen Bereich gesammelt haben.

Alle Bewerberinnen und Bewerber aus einem Land außerhalb des deutschen Sprachraumes haben **deutsche Sprachkenntnisse** nachzuweisen, **die einen Einsatz im Unterricht und die Wahrnehmung aller Lehrtätigkeiten erlauben**.

Der Nachweis kann insbesondere erbracht werden durch:

- a) den Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung in deutscher Sprache oder
- b) das Große Sprachdiplom des Goethe-Instituts mit mindestens der Gesamtnote „gut“ oder
- c) die erfolgreiche Teilnahme an einem Kolloquium, das vom Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (*jetzt: Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen*) durchgeführt wird oder
- d) einen anderen durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung zugelassenen Sprachnachweis.

Bewerberinnen und Bewerber **mit ausländischer Staatsangehörigkeit** fügen ihrer Bewerbung einen Nachweis über einen **Aufenthaltstitel** bei, der sie zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder der die Ausübung der Lehrtätigkeit ausdrücklich erlaubt (Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Innenministeriums vom 02.07.2008 – BASS 21-08 Nr. 1.1 –).

Alle geforderten Einstellungsvoraussetzungen müssen zwingend bis zum Ende der Bewerbungsfrist schriftlich in Papierform (z. B. Studiennachweise, Schulabschlusszeugnisse, Arbeitszeugnisse bzw. Arbeitsverträge, ausländische Lehramtsbefähigungsnachweise/Zeugnisse/Hochschulzeugnisse des Herkunftslandes in beglaubigter deutscher Übersetzung durch staatlich anerkannte Übersetzungsbüros) nachgewiesen werden.



Die Bewerbungsunterlagen sind vollständig einzureichen; seitens des Schulamtes erfolgt keine Benachrichtigung über fehlende Unterlagen.

Anerkennungen von Studienabschlüssen als Lehrbefähigung nach nordrhein-westfälischem Recht oder Nachweise über Lehramtsprüfungen des Heimatlandes können bis zum Ende der Bewerbungsfrist, spätestens bis zum Einstellungstermin, nachgereicht werden. Die im Einzelfall **zuständige Bezirksregierung** finden Sie hier:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/LehrkraftNRW/Anerkennungsverfahren/Lehramtaemter/index.html>.

Sollte der **Hochschulabschluss nicht in Deutschland erworben** worden sein, ist ein Nachweis beizufügen, dass der Abschluss nach seinem Niveau einem in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Universitätsabschluss entspricht.

Der **Nachweis kann durch eine Zeugnisbewertung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen in Bonn** erfolgen:

<https://www.kmk.org/zab/zentralstelle-fuer-auslaendisches-bildungswesen.html>.

Die Einstellung einer Bewerberin oder eines Bewerbers erfolgt zum Zwecke der Erprobung ihrer/seiner Eignung, Leistung und Befähigung für Unterricht und Erziehung zunächst befristet bis zur Dauer von maximal zwei Jahren. Danach erfolgt bei Bewährung, konstanten Schülerzahlen und gegebenenfalls nach erfolgreicher Teilnahme an der/den Weiterqualifizierungsmaßnahme/n die Übernahme in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis.

Die Vergütung erfolgt als Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter nach dem TV-L auf der Basis des Tarifvertrages über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28.03.2015.

Da der Einsatz im Herkunftssprachlichen Unterricht (HSU) an mehreren Unterrichtsschulen bzw. Unterrichtsorten erfolgt und die ordnungsgemäße Durchführung des HSU durch Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht sichergestellt werden kann, ist für diese Dienstfahrten das private Kraftfahrzeug zu nutzen. Ein Dienstfahrzeug wird nicht gestellt. Die Reisekosten werden nach dem Landesreisekostengesetz NRW auf Antrag erstattet.

Die Bewerbungen sind **bis zum 15.11.2024** an das

**Schulamt für den Kreis Coesfeld,
Schützenwall 18
48653 Coesfeld**

zu richten. Es gilt das Datum des Eingangs beim Schulamt.
Elektronische Bewerbungen sind nicht zulässig.

Bewerbungen von Frauen und Schwerbehinderten sind besonders erwünscht.